



## **GBG Private Markets GmbH**

### **Offenlegung nach Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)**

Version 3.0

Datum: 09.06.2022

#### **1. Allgemeines zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris<sup>1</sup> haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums<sup>2</sup> und den European Green Deal<sup>3</sup> veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufend Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungs-VO) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Gemäß der Offenlegungs-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise

---

<sup>1</sup> <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy\\_en#action-plan](https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan)

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en)

deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>4</sup>

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden<sup>5</sup>. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, ... Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und den Kursrisiken manifestieren.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen. In der Offenlegungs-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc.

## **2. Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**

### **a. Zusammenfassung**

Die GBG Private Markets GmbH, LEI: 5299006STDLDV76E1185, berücksichtigt bei denjenigen von ihr verwalteten AIF, bei denen dies in den Bedingungen vereinbart oder in den vorvertraglichen Dokumenten festgelegt wurde, wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die vorliegende Erklärung ist die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der GBG Private Markets GmbH zu den von ihr verwalteten Finanzprodukten, bei denen in den Bedingungen die Einhaltung von Nachhaltigkeitsfaktoren vereinbart oder in den vorvertraglichen Dokumenten festgelegt wurde.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in von der GBG Private Markets GmbH verwalteten AIFs erfolgt – wenn dies nach der Anlagestrategie vorgesehen ist – gemäß einer der beiden folgenden Varianten:

1. Durch Festlegung von ESG-Kriterien in den Emissionsbedingungen der AIFs, die bestimmen, dass keine Investments in nach den ESG-Kriterien ausgeschlossenen Geschäftspraktiken, Geschäftsfeldern und fossilen Brennstoffen erfolgen dürfen. Die Ausschlusskriterien können je nach AIF variieren, genaue Informationen und eine Auflistung der Ausschlusskriterien finden sich für den jeweiligen AIF in den entsprechenden Emissionsbedingungen. Die jeweiligen Fonds-Manager der Ziel-Fonds, in welche die AIFs der GBG Private Markets GmbH investieren, haben bei diesen AIF der GBG Private Markets GmbH vor der Emission eines AIF schriftlich die Erklärung abzugeben, dass sie bei der Auswahl der Zielinvestments die ESG-Kriterien beachten, indem die GBG Private Markets GmbH bei einem Kapitalabruf des Ziel-Fonds für ein

---

<sup>4</sup> Vgl Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Vgl FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020)

Investment, dass den Ausschlusskriterien nicht entspricht, nicht berücksichtigt wird. Aufgrund des Geschäftsmodells der GBG Private Markets GmbH (Investments in Private Market Fonds) ist die Berücksichtigung der ESG-Kriterien nur dadurch möglich, dass in einer ex-ante Beurteilung vor den Investments die Einhaltung der ESG-Kriterien vom Fonds-Manager des Ziel-Fonds geprüft wird. Eine laufende Prüfung der ESG-Kriterien während der Laufzeit der AIFs ist mangels Ausstiegsmöglichkeiten aus den Ziel-Fonds nicht durchführbar. Für die Einhaltung der ESG Kriterien wird weder vom Fonds-Manager der Ziel-Fonds, noch von der GBG Private Markets GmbH eine Haftung übernommen.

2. Durch Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt indirekt durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der Verwaltung des Ziel-Fonds, in denen der betreffende AIF der GBG Private Markets GmbH investiert, durch den Verwalter (AIFM) des Ziel-Fonds. Dies ist bei denjenigen AIF der GBG Private Markets der Fall, bei denen beim Verwalter des Ziel-Fonds eine ESG-Anlagestrategie implementiert wurde, durch welche die vom Verwalter des Ziel-Fonds definierte ESG-Kriterien in allen Phasen des Investitionszyklus berücksichtigt werden sollen. Dazu gehören die Auswahl der Unternehmen in die investiert werden soll, die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen im Zusammenhang mit den Investitionen sowie die regelmäßige Überwachung, um die Übereinstimmung mit definierten ESG-Kriterien sicherzustellen. Für die Einhaltung der ESG-Kriterien kann die Emittentin aufgrund fehlenden Einflusses auf die Verwaltung des Ziel-Fonds keine Haftung übernehmen. Die Emittentin kann sich aufgrund der Investitionsstruktur des betreffenden AIF nur auf die Angaben des Verwalters des Ziel-Fonds verlassen.

## **ENGLISH VERSION OF THE SUMMARY**

GBG Private Markets GmbH, LEI: 5299006STDLDV76E1185, takes into account material adverse effects of investment decisions on sustainability factors for those AIFs it manages where this has been agreed in the terms and conditions or specified in the pre-contractual documents.

This statement is the consolidated statement of GBG Private Markets GmbH on the main negative sustainability impacts on the financial products it manages for those AIFs where this has been agreed in the terms and conditions or specified in the pre-contractual documents.

The consideration of sustainability factors in AIFs managed by GBG Private Markets GmbH is performed - if this is provided for according to the investment strategy - according to one of the two following alternatives:

1. By specifying ESG criteria in the terms and conditions of the AIFs issued that stipulate that no target investments may be made in business practices, business fields and fossil fuels excluded under the ESG criteria. The exclusion criteria may vary depending on the AIF, detailed information and a list of the exclusion criteria can be found for a respective AIF in its terms and conditions. The respective fund managers of the target funds in which the AIFs of GBG Private Markets GmbH invest must provide GBG Private Markets GmbH with a written declaration prior to the issue of an AIF that they will observe the ESG criteria when selecting the target investments, with the effect that GBG Private Markets GmbH will not be taken into account in the event of a capital call by the target fund for any target investment that does not meet the ESG criteria. Due to the business model of GBG Private Markets (investments in private market funds), the ESG criteria can only be taken into account via an assessment of the ESG criteria by the fund manager of the target fund in an ex-ante assessment prior to the target investments. An ongoing review of the ESG criteria during the term of the AIF is not possible

due to the lack of exit options from the target funds. Neither the manager of the target funds nor the issuer is liable for compliance with the ESG criteria.

2. Sustainability factors are taken into account indirectly through the consideration of sustainability factors in the management of the target fund in which the relevant AIF of GBG Private Markets GmbH invests, by the manager (AIFM) of the target fund. This is the case for those AIF of GBG Private Markets where an ESG investment strategy has been implemented by the manager of the target fund, through which the ESG criteria defined by the manager of the target fund are to be taken into account in all phases of the investment cycle. This includes selecting companies to invest in, conducting due diligence in connection with the investments, and regular monitoring to ensure compliance with defined ESG criteria. The Issuer cannot assume any liability for compliance with the ESG criteria due to the lack of influence on the management of the target fund. Due to the investment structure of the relevant AIF, the Issuer can only rely on the information provided by the manager of the target fund.

**b. Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**

1. Bei Finanzprodukten gemäß oben Pkt. 2.a.1. gilt folgendes:

Zur Vermeidung bzw. Verringerung von negativen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeit werden von der GBG Private Markets GmbH – soweit in der Anlagestrategie des jeweiligen von der GBG Private Markets verwalteten AIF vorgesehen – die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren betreffend Geschäftspraktiken, Geschäftsfelder und Verwendung von fossilen Kraftstoffen als wesentlich erachtet. Die Ausschlusskriterien können je nach AIF variieren, genaue Informationen und eine Auflistung der Ausschlusskriterien findet sich für den jeweiligen AIF in den entsprechenden Emissionsbedingungen.

<b>GESCHÄFTSPRAKTIKEN</b>	
<b>Menschenrechtsverletzungen</b>	Ernste umstrittene Praktiken von Unternehmen, die nachweislich die allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen und -grundsätze missachten
<b>Arbeitsrechtsverletzungen</b>	Ernste umstrittene Praktiken von Unternehmen, die nachweislich die allgemein anerkannten Arbeitsrechtsnormen und Grundsätze für den Schutz der Arbeitnehmer ignorieren
<b>Umstrittene Umweltpraktiken</b>	Ernste umstrittene Praktiken von Unternehmen, die nachweislich allgemein anerkannte Normen und Grundsätze zum Schutz der Umwelt missachten
<b>Missbräuchliche Geschäftspraktiken</b>	Ernste umstrittene Praktiken von Unternehmen, die nachweislich faire Geschäftspraktiken in den Bereichen Korruption, Finanzbuchhaltung und Geldtransfer missachten
<b>GESCHÄFTSFELDER</b>	

<b>Abtreibung</b>	Herstellung von Schwangerschaftsabbruch-Medikamenten und der Betrieb von Kliniken, deren Hauptzweck die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ist (ausgenommen medizinisch begründete Schwangerschaftsabbrüche)
<b>Alkohol</b>	Hersteller von hochprozentigen alkoholischen Getränken, wobei unter hochprozentig ein Getränk mit einem Alkoholgehalt von mehr als 30 Volumenprozent zu verstehen ist
<b>Kernkraftwerke</b>	Produzenten von Kernenergie
	Hersteller von Schlüsselkomponenten für Kernkraftwerke (KKWs) und Uran
	Kernkraft Händler, Schlüsselkomponenten für Kernkraftwerke und Uran
<b>Chlorierte Kohlenwasserstoffe</b>	Herstellung von chlorierten Kohlenwasserstoffen (z.B. PVC, PCBs, Vinylchlorid)
<b>Embryonenforschung</b>	Alle Forschungsaktivitäten
<b>Euthanasie</b>	Der Betrieb von Krankenhäusern und Seniorenheimen, in denen aktive Euthanasie durchgeführt wird
<b>Gewalttätige Videospiele</b>	Produktion von Videospiele, Verherrlichung von Gewalt in erheblichem Umfang
<b>Glücksspiel</b>	Besonders umstrittene Formen des Glücksspiels (z.B. der Betrieb von Casinos oder Wettbüros und die Herstellung von Spielautomaten)
	Andere Formen des Glücksspiels (einschließlich: Lotterien, Verlosungen, Gewinnspiele, Pari-Mutuel-Wetten oder modifizierte Pari-Mutuel-Wettvorgänge)
<b>GVOs</b>	Hersteller von gentechnisch verändertem Saatgut oder Tieren
<b>Pelze</b>	Produzenten von Pelzen
<b>Pestizide</b>	Die Produktion von Pestiziden, die von der WHO als "extrem" oder "hochgefährlich" eingestuft werden
<b>Pornographie</b>	Produzenten von pornografischen Inhalten
<b>Militär</b>	Hersteller und Händler von verbotenen Waffen (z.B. Massenvernichtungswaffen, Landminen) und die Herstellung von Waffen, die im Übereinkommen über Streumunition, im Minenverbotsvertrag, im Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen oder im Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen oder von Antipersonenminen, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Streumunition, Munition mit angereichertem Uran, Laserblendwaffen oder Brandwaffen aufgeführt sind
	Hersteller und Händler von Waffen (-systemen) und Rüstungsgütern, die speziell für militärische Anwendungen entwickelt wurden (beinhaltet nicht "Dual-Use-Produkte")
<b>Tabak</b>	Hersteller von Tabak-Endprodukten

	Hersteller von Komponenten/Zubehör und Händler von Endprodukten
<b>Tierversuche</b>	Tests über die gesetzlichen Anforderungen hinaus
<b>FOSSILE KRAFTSTOFFE</b>	
<b>Kohle</b>	Unternehmen, die in der Kohleförderung tätig sind
	Industrielle Verarbeiter von Kohle und Energieerzeugung unter Verwendung von Kohle
<b>Öl</b>	Ölproduzenten
<b>Hydraulische Frakturen mit hohem Volumen</b>	Anwendung von großvolumigen hydraulischen Frakturen
<b>Ölsande</b>	Gewinnung von Ölsanden

2. Bei Finanzprodukten gemäß oben Pkt. 2.a.2. gilt folgendes:

Der Verwalter des Ziel-Fonds hat sich selbst bei der Verwaltung seiner Ziel-Fonds verpflichtet, ESG-Kriterien in allen Phasen des Investitionszyklus zu berücksichtigen. Dazu gehören die Auswahl der Unternehmen, in die investiert werden soll, die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen im Zusammenhang mit den Investitionen sowie die regelmäßige Überwachung, um die Übereinstimmung mit ESG-Standards sicherzustellen. Für die Einhaltung der ESG-Kriterien kann die Emittentin aufgrund fehlenden Einflusses auf die Verwaltung des Ziel-Fonds keine Haftung übernehmen.

Vor-Investition / Due Diligence:

Der Verwalter des Ziel-Fonds berücksichtigt ESG-Kriterien bei der Auswahl von Investitionszielen durch Prüfung, ob sie die erforderlichen Standards erfüllen, und verfolgt keine Ziele, die wesentlich darunter liegen. Der Verwalter des Ziel-Fonds führt vor jeder neuen Investition eine ESG-Due-Diligence (intern und/oder extern) durch. Die wesentlichen ESG-Bereiche können variieren, decken aber in jedem Fall wichtige ESG-Kriterien ab. Die Ergebnisse der Bewertung werden in den internen Investitionsunterlagen von dem Verwalter des Ziel-Fonds dokumentiert und im Investitionsausschuss erörtert. Werden wesentliche ESG-Probleme festgestellt, die als lösbar angesehen werden, erörtern die Anlageexperten mit dem Management des Portfoliounternehmens, wie damit umzugehen ist, und entwickeln Pläne für Abhilfemaßnahmen. Falls erforderlich, arbeiten die Anlageexperten mit dem Managementteam innerhalb des Verwalters des Ziel-Fonds zusammen, um einen Plan zur Verbesserung der Ergebnisse nach der Investition zu entwickeln, entweder im Rahmen des anfänglichen Wertschöpfungsprozesses oder danach, falls erforderlich.

Überwachung nach der Investition:

Der Verwalter des Ziel-Fonds überwacht regelmäßig die Fortschritte in Bezug auf ESG-Kriterien in den Portfoliounternehmen, sowohl auf Management- als auch auf Vorstandsebene. ESG-Kriterien sind ein Tagesordnungspunkt bei jeder Vorstandssitzung. Jedes Jahr erstellt der Verwalter des Ziel-Fonds einen ESG-Bericht, der auf verschiedenen Themen basiert. Die Überwachungsteams werden dazu angehalten, den ESG-Ansatz kontinuierlich zu verbessern.

Verwaltung und Organisation:

Der Verwalter des Ziel-Fonds verlangt, dass die von ihm gehaltenen Portfoliounternehmen ESG-Risiken und -Leistungen aktiv überwachen. Die letztendliche Verantwortung dafür, dass die ESG-Maßnahmen umgesetzt und befolgt werden, liegt bei jedem Portfoliounternehmen. Darüber hinaus sprechen die Anlageexperten ESG-Themen bei allen Vorstandssitzungen mit dem Portfoliomanagement an. Der Verwalter des Ziel-Fonds erörtert die ESG-Leistung unter seinen Anlageexperten regelmäßig, wobei zumindest jährlich eine vollständige Überprüfung stattfindet.

**c. Beschreibung der Maßnahmen zur Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**

In der GBG Private Markets GmbH sind die folgenden Grundsätze für das Bewertungsverfahren zur Ermittlung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren implementiert. Die Grundsätze wurden vom Leitungsorgan genehmigt und sind seit Anfang der Geschäftstätigkeit der GBG Private Markets GmbH in Kraft.

**Methoden und Abläufe**

Bei der Gestaltung der Finanzprodukte wird festgelegt, ob und gegebenenfalls welche, der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsfaktoren für den jeweiligen AIF berücksichtigt werden sollen. Aufgrund des Geschäftsmodells der GBG Private Markets GmbH (Investments in Private Markets AIF – „Ziel-Fonds“) kann die Berücksichtigung dabei nur in der Art erfolgen, dass keine Investments in Anlageziele getätigt werden sollen, die den von der GBG Private Markets GmbH festgelegten Ausschlusskriterien nicht entsprechen. Die Beurteilung kann dabei nur ex-ante, vor der Investition erfolgen, da während der Laufzeit der einzelnen Zielinvestments ein Ausstieg nicht möglich ist.

1. Bei Finanzprodukten gemäß Pkt. 2.a.1 gilt folgendes:

Die Berücksichtigung der festgelegten Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt daher in einem ersten Schritt dadurch, dass für jeden erfassten Nachhaltigkeitsfaktor festgelegt wird, ob dieser als absolutes Ausschlusskriterium gilt, oder ob erst bei Erreichen bzw. Überschreiten bestimmter Umsatzanteile ein Ausschlusskriterium für ein potentielles Investment vorliegt. Die so festgelegten Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den Emissionsbedingungen als ESG-Kriterien verbindlich festgelegt. Die jeweiligen Fonds-Manager der Ziel-Fonds, in welche die AIFs der GBG Private Markets GmbH investieren, haben der GBG Private Markets GmbH vor der Emission eines AIF schriftlich die Erklärung abzugeben, dass sie bei der Auswahl der Zielinvestments die ESG-Kriterien beachten, indem die GBG Private Markets GmbH bei einem Kapitalabruf des Ziel-Fonds für ein Investment, das den Ausschlusskriterien nicht entspricht, nicht berücksichtigt wird.

Die Fonds-Manager der Ziel-Fonds sind allerdings nicht verpflichtet, nach Eingehen der Investments zu evaluieren, ob die Zielinvestments später die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllen, und haften nicht für den Fall, dass sie eine Investmententscheidung nach angemessener Begründung getroffen haben, die sich als nicht konform mit den ESG-Kriterien herausstellt. Die Emittentin ist ebenfalls nicht verpflichtet, die Einhaltung der ESG-Kriterien durch die Ziel-Fonds zu überprüfen. Für die Einhaltung der ESG-Kriterien wird von der Emittentin keine Haftung übernommen.

Es kann daher vorkommen, dass ein Teil des Emissionserlöses aus der Linked Note trotz der Festlegung der ESG-Kriterien in Unternehmen investiert wird, die den ESG-Kriterien nicht entsprechen, entweder

deshalb, weil sich der Unternehmensgegenstand oder die Unternehmensführung während der Laufzeit des Investments der Ziel-Fonds in diese Unternehmen, ganz oder teilweise, ändert oder weil bei Eingehen der Investments das Vorliegen von Ausschlusskriterien nicht erkannt wurde.

## 2. Bei Finanzprodukten gemäß Pkt. 2.a.2 gilt folgendes:

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt indirekt durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der Verwaltung des Ziel-Fonds, in denen der betreffende AIF der GBG Private Markets GmbH investiert, durch den Verwalter (AIFM) des Ziel-Fonds. Dies ist bei denjenigen AIF der GBG Private Markets der Fall, bei denen beim Verwalter des Ziel-Fonds eine ESG-Anlagestrategie implementiert wurde, durch welche definierte ESG-Kriterien in allen Phasen des Investitionszyklus berücksichtigt werden sollen. Dazu gehören die Auswahl der Unternehmen, in die investiert werden soll, die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen im Zusammenhang mit den Investitionen sowie die regelmäßige Überwachung, um die Übereinstimmung mit definierten ESG-Standards sicherzustellen. Für die Einhaltung der ESG-Kriterien kann die Emittentin aufgrund fehlenden Einflusses auf die Verwaltung des Ziel-Fonds keine Haftung übernehmen. Die Emittentin kann sich aufgrund der Investitionsstruktur des betreffenden AIF nur auf die Angaben des Verwalters des Ziel-Fonds verlassen.

### **d. Mitwirkungspolitik**

Die GBG Private Markets GmbH ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik gemäß § 185 BörseG verpflichtet und hat eine solche auch nicht erstellt. Es bestehen über die in oben c) beschriebenen Richtlinien keine anderen internen Richtlinien, wie die Gesellschaften, in welche die GBG Private Markets GmbH als Aktionär investiert ist, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance überwacht werden.

### **e. Verweise auf internationale Normen**

Die GBG Private Markets GmbH befolgt keine internationalen Standards für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren wie z.B. International Finance Corporation (IFC) Performance Standard 6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources. Eine Anwendung von vorausschauenden Klimaszenarien kann von der GBG Private Markets GmbH aufgrund des Geschäftsmodells (Investition in Private Market Fonds) nicht umgesetzt werden.

## **3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik**

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken. Dies wird jährlich geprüft. Bei der Vergütungspolitik wird auf unterschiedliche Kriterien abgestellt. So wird neben einer entsprechenden Performance auch auf Punkte wie Absolvierung von Schulungen oder die Berücksichtigung von im jeweiligen Bereich vorgegebenen Parametern (das kann auch die Berücksichtigung von ESG Kriterien bei der Auswahl bzw. Beratung von Produkten sein) geachtet. Es ist jedoch vor dem Hintergrund, dass die Vergütungspolitik deutlich über den Anwendungsbereich der Offenlegungs-VO hinaus geht, eine ausschließliche Koppelung der Vergütung an ESG Interessen bzw. -



Risiken nicht möglich. Hinzu kommt, dass auch entsprechende (historische) einzelvertragliche Regelungen grundsätzlich nicht von einer Vergütungspolitik außer Kraft gesetzt werden können und diese Umstände daher ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Ziel der Vergütungspolitik, auch der zukünftigen Evaluierungen und Anpassungen, ist es jedenfalls, die Nachhaltigkeitsrisiken zu etablieren und selbige durch ein entsprechendes Anreizsystem dauerhaft zu reduzieren.

Versionshistorie:

Versionsnummer	Beschreibung	Datum der Änderung
1.0	Erstellung	10.03.2021
2.0	Anpassung aufgrund zweiter Emission	28.06.2021
3.0	Anpassung aufgrund Emission mit anderer Strategie in der Berücksichtigung von ESG-Kriterien	09.06.2022